



Satzung der Gemeinde Beschendorf über den Bebauungsplan Nr. 3

für den Bereich nördlich des Waldweges

Begründung

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Grundlagen des Bebauungsplanes.....	1
2.	Lage des Plangebietes/Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	2
3.	Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes/Ziele und Zwecke der Planung.....	2
4.	Städtebauliche Konzeption.....	3
5.	Inhalt des Bebauungsplanes/Auswirkungen auf die Umgebung.....	3
5.1.	Inhalt des Bebauungsplanes.....	3
5.2.	Lärmschutzmaßnahmen.....	4
5.3.	Baugestalterische Festsetzungen.....	4
6.	Verkehrliche Erschließung des Plangebietes.....	4
7.	Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	5
7.1.	Ver- und Entsorgung.....	5
7.2.	Rettungswege.....	5
8.	Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes.....	5
9.	Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten.....	6
10.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.....	6
11.	Art der Flächennutzung und deren Größen.....	7
12.	Hinweise.....	8
13.	Beschluß über die Begründung.....	8

1. Grundlagen des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beschendorf hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich nördlich des Waldweges am 27.06.1996 beschlossen.

Die Gemeinde Beschendorf besitzt keinen Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Als Übersichtsplan dient eine aktualisierte Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000 und als Plangrundlage für das Windenergieareal eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000.

Als Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986
 - b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - c) die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
 - d) die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus werden sowohl die Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, gemäß „Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung „ vom 4. Juli 1995, das Gutachten zur Standortausweisung für Windparks im Kreis Ostholstein, „WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH“ vom Juni 1996 als auch die Teilfortschreibung des Regionalplanes vom 18. Oktober 1996 für den Planungsraum II berücksichtigt. (Die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II hier: Festlegung der Windenergieeignungsräume für die Windenergienutzung wurde mit Bekanntmachung am 22. Juni 1998 im Amtsblatt Schleswig-Holstein rechtskräftig.)

2. Lage des Plangebietes/Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Beschendorf befindet sich nordöstlich des gleichnamigen Dorfes, nördlich des Waldweges und setzt sich aus Teilstücken zusammen.

Das erste Teilstück beinhaltet die Flurstücke 13/3 (teilweise), 14/3 (teilweise), 15, 16, 17 (teilweise), 26 (teilweise), 27, 28, 30, 31/1 (teilweise), 36, 37, 43/3 (teilweise), 45, 47/5 (teilweise), 48 (teilweise), 47/1 (teilweise) 49 (teilweise), und 93 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Beschendorf.

Die erste Ausgleichsfläche beinhaltet die Flurstücke 42 (teilweise), 99 (teilweise) und 38/3 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Beschendorf.

- Die zweite Ausgleichsfläche beinhaltet das Flurstück 9/6 der Flur 4 der Gemarkung Beschendorf und befindet sich außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches.

Die zu beplanende Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Plangeltungsbereich ist durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

3. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes/Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Beschendorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu schaffen und dadurch die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, laut § 8 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz, so gering wie möglich halten.

Als Grundlage für die Planung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Beschendorf dient zum einen das Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH „Gutachten zur Standortausweisung für Windparks im Kreis Ostholstein“ sowie zum anderen die Teilfortschreibung des Regionalplanes vom 18. Oktober 1996 für den Planungsraum II. (Die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II hier: Festlegung der Windenergieeignungsräume für die Windenergienutzung wurde mit Bekanntmachung am 22. Juni 1998 im Amtsblatt Schleswig-Holstein rechtskräftig.)

Da für die Gemeinde Beschendorf kein Flächennutzungsplan besteht und für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Zeit keine Planungserfordernis gesehen wird, soll die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen über einen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen läßt sich über einen Bebauungsplan aber nur regeln, wenn der Bebauungsplan den gesamten durch den Regionalplan für den Planungsraum II festgelegten Windenergieeignungsraum erfaßt. Innerhalb des Eignungsraumes ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert. Da der Regionalplan für den Planungsraum II aufgrund seines kleinen Maßstabs die Windenergieeignungsräume nur schematisch und nicht parzellenscharf darstellt, gestaltet sich die Abgrenzung des Eignungsraumes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung schwierig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Beschendorf wird deshalb bewußt größer gefaßt, um auf jeden Fall den Eignungsraum (gemäß Anlage 1) planerisch zu erfassen und eine sonstige Privilegierung auszuschließen.

Außerdem möchte die Gemeinde Beschendorf mit dem Bebauungsplan Nr. 3 das Erscheinungsbild der Windenergieanlagen in Symmetrie der Standorte, Gleichstellung der Nabenhöhe, Anzahl der Rotorblätter so beeinflussen, daß eine höchstmögliche harmonische Einpassung in den vorhandenen Landschaftsraum gewährleistet ist.

4. Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption sieht die Errichtung von drei Windenergieanlagen auf einer Fläche westlich der BAB 1 vor. Die Standorte der Anlagen ergeben sich in erster Linie aus den Abstandsanforderungen.

Die notwendigen Abstandsanforderungen sind gemäß dem Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1995 Nr. 30 Seite 478 „Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein“ für die vorhandenen ländlichen Siedlungen nördlich von Beschendorf, der Autobahn, der Hochspannungsleitung (30 KV-Leitung), der Richtfunkstrecke und der Waldgebiete, der zu schützenden Biotope als Regelabstandsanforderungen bei der Standortausweisung bereits berücksichtigt worden (Anlage 2).

Gemäß Anlage 2 zur vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Beschendorf wird deutlich, daß bei der Berücksichtigung der Abstandsanforderungen drei Flächen zur Unterbringung von Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsraumes einschließlich der „Sicherheitsflächen“ verbleiben. Diese drei Flächen machen rund 12 % des Geltungsbereiches (abzüglich der Ausgleichsfläche 1) aus. Auf der mit ca. 5,675 ha größten verbleibenden Fläche werden 2 Windenergieanlagen positioniert. Die südöstlich davon gelegene ca. 0,844 ha große Fläche dient der Unterbringung einer weiteren Anlage. Auf die Beplanung der dritten verbleibenden Fläche westlich der Ortschaft Nienrade (ca. 1,506 ha) wird verzichtet, da die Gemeinde Beschendorf eine weitere Technisierung für das Orts- und Landschaftsbild für unverträglich hält. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstandsflächen wird somit die vorhandene Auslastung von ca. 81 % für ausreichend erachtet.

Für die Abstandsflächen, die unter den einzelnen Anlagen notwendig sind, gibt es bis zum heutigen Tage keine genauen Festsetzungen. Der Idealwert ergibt sich aus der 5-D Formel, die besagt, daß die zu wählende Abstandsfläche den 5-fachen Rotordurchmesser betragen soll. Da die Fläche, wie bereits erwähnt, so gering wie möglich zu halten ist, ist hier von einem 2-fachen Rotordurchmesser, der hier 54 m beträgt, ausgegangen. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen werden auf Rücksicht der Umwelt in Kauf genommen.

Die Abstandsfläche zu den Nachbargrundstücken wird aus der Formel:

„Nabenhöhe + $\sqrt{2} \times$ Rotorradius = Abstandsfläche“ berechnet. Bei einer Nabenhöhe von 60 m und einem Rotordurchmesser von 54 m ergibt dies eine Abstandsfläche von ca. 99 m.

Die Standorte für die Errichtung der Windenergieanlagen sind zusätzlich so gewählt worden, daß sie von Benutzern der BAB 1, von Norden oder Süden kommend, nur kurz sichtbar sein werden. Durch die oben bereits aufgeführten Planungsziele und den erwähnten Sichtkontakt sind hier die Windenergieanlagen weitgehend harmonisch in die Landschaft eingegliedert.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind günstig zu den bereits vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Zufahrten gelegt worden, daß hier die Anlegung neuer Zufahrten und damit die Versiegelung neuer Flächen so gering wie möglich gehalten wird.

Es wird von den Betreiber die Einrichtung von 3 Windkraftanlagen vom Typ: AN BONUS 1000 kW/54 geplant.

5. Inhalt des Bebauungsplanes/Auswirkungen auf die Umgebung

5.1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für die Art der Nutzung sind die „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Als Nutzung der Windenergieanlagenfläche ist hier die „Fläche für Versorgungsanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 mit der Zweckbestimmung: „Windenergieanlage“ festgesetzt worden.

Die 3 Windenergieanlagen werden eine maximale Nabenhöhe von ca. 60 m, gemessen von der jeweiligen Geländehöhe und einen Rotordurchmesser von 54 m haben. Sie werden ebenfalls mit einer automatischen bzw. mechanischen Rauchabzugsanlage ausgerüstet, um im Notfall eine Begehung zu ermöglichen. Desweiteren werden die Anlagen eine Leistung von je 1000 kW haben. Eine Festsetzung der Leistungskapazität wird jedoch nicht erfolgen, da eventuelle spätere Umrüstungen mit leistungsstärkeren Generatoren die jetzt gemachten Festsetzungen zunichte machen würden. Eine solche eventuelle Umrüstungsmaßnahme muß aus der landschaftlichen Gegebenheit mit Genehmigung der dafür zuständigen Behörden entwickelt werden und darf nicht als willkürliche Maßnahme der Betreiber erfolgen.

Innerhalb der Baugrenze wird ebenfalls für jede Windenergieanlage ein Trafostationsgebäude, das jeweils eine Grundfläche von 20 m² nicht überschreiten soll, festgesetzt.

In den einzelnen Baugenehmigungsverfahren der Windenergieanlagen sind die evtl. erforderlich werdenden Baulasten, die sich aus den Sicherheitsabständen von Nachbargrundstücken ergeben können, vom Betreiber zu ermitteln und einzutragen.

Insgesamt sind 3 Windkraftanlagen geplant. Eine Anlage wird davon gleich auf dem Gebiet erstellt, die übrigen 2 Anlagen werden bei Bedarf folgen.

5.2. Lärmschutzmaßnahmen

Es ist ein typenspezifisches Lärmschutzgutachten von der Betreiberfirma einzureichen, um festzustellen, ob die 45 dB(A), die in der Nacht im Dorfgebiet zulässig sind, auch eingehalten werden.

5.3. Baugestalterische Festsetzungen

Der Rotor der Windkraftanlage ist dreiflügelig auszubilden, um eine gleichmäßige und ruhige Rotorensicht zu erreichen. Außerdem ist für die Rotorblätter kein reflektierendes Material zu verwenden, um störende Lichteffekte zu vermeiden. Diese baugestalterischen Festsetzungen werden erhoben, um für den Betrachter der Windenergieanlagen einen angenehmen Eindruck zu vermitteln und eine unauffälligere Eingliederung in die Landschaft zu erreichen.

6. Verkehrliche Erschließung des Plangebietes

Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Süden des Geltungsbereiches über die Kreisstraße K 59 „Hauptstraße“ und den Waldweg, der hinter der Wohnbebauung in einen Feldweg übergeht. Im Norden erfolgt die Erschließung über die Gemeindestraße „An der Brücke“ und dann über einen vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Feldweg zu dem Gebiet der Windenergieanlagen. Es werden zwei Windenergieanlagen an den nördlichen Feldweg und eine Windenergieanlage an den südlichen Feldweg, die im Bebauungsplangebiet als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht weitergeführt werden und als private Zuwegungen für die Betreiber, Versorgungsträger und als Rettungszufahrten festgesetzt worden sind, angeschlossen. Für die Erstellung des Windparks wird der Ausbau der privaten Zuwegung um die beiden nördlichen Windenergieanlagen bis an die südliche Anlage herumgeführt. Diese Trassierung ist in dem Bebauungsplan ebenfalls als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Nach der Erstellung der drei Windenergieanlagen wird die private Zuwegung bis zu den beiden, am Feldweg befindlichen Anla-

gen oberflächlich wieder entfernt. Durch diese Maßnahme wird die durch den Bau der Anlagen entstehende Tätigkeit auf den Teil der Gegend beschränkt, der nicht so dicht besiedelt ist und die Kosten der Erstellung so gering wie möglich gehalten. Die südliche Anlage wird dann verkehrstechnisch an den Waldweg angeschlossen. Die drei Windkraftanlagen werden über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht miteinander vernetzt und über den nördlichen Feldweg an das öffentliche Netz der Kreisstraße 59 angeschlossen. Die privaten Zuwegungen dienen ausschließlich der Instandhaltung und einwandfreien Nutzung der notwendigen Einrichtungen des Windkraftareales und sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Der Feldweg und der Waldweg sind mit dem öffentlichen Verkehrsnetz (der Kreisstraße K59) verbunden. Die beiden Wege sind für Rettungsfahrzeuge (z.B. Feuerwehr) geeignet, jedoch wasser- und luftdurchlässig zu befestigen.

7. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

7.1. Ver- und Entsorgung

Die Kabel für die Ver- und Entsorgung der Windenergieanlagen sollten im Randstreifen der privaten Zuwegung und des nördlichen Feldweges möglichst unterirdisch verlegt werden, um hier keine Fallen für Tiere durch Freilegungen zu schaffen. Sollte es nicht möglich sein, den für die Stromversorgung erforderlichen Kabelgraben für das Fernmeldekabel mizunutzen, so müßte die fernmeldetechnische Versorgung der Windkraftanlage in oberirdischer Bauweise erfolgen. Dies erfordert die Durchführung eines Zustimmungsverfahrens.

Die Übernahme der erzeugten Energie in das vorhandene Leitungsnetz der Schlesweg erfolgt unabhängig von der Bauleitplanung und wird vom Betreiber mit den öffentlichen Stromversorgungsunternehmen, nach Vorlage der Baugenehmigung geregelt.

7.2. Rettungswege

Der Feldweg und der Waldweg, die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen und die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten privaten Zuwegungen zu den Windenergieanlagen dienen auch als Rettungswege und werden dementsprechend in einer Breite von 3,50 m ausgebaut.

8. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellte einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen. Gemäß dem Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1995 Nr. 30 Seite 478 „Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein“ sind entsprechende Flächen aus der zur Zeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche herauszunehmen. Die erforderliche Ausgleichsfläche ist von dem Landschaftsplaner vom Landschaftsplanungsbüro Müller und Kahns auf 2,200 ha ermittelt worden. Diese Bilanzierung ist die Grundlage des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Betreiber.

Der Landschaftsplaner plant die Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe der vorhandenen Anpflanzungen des Flurstückes 42. Dieses Feuchtgebiet ist mit mehreren Teichen ausgestattet, befindet sich in einer Senke und ist ausschließlich umgeben von intensiv genutztem Ackerland. Um den Eintrag oberflächlich abfließender Düngemittel und Pestizide in das Feuchtgebiet zu verhindern, soll nördlich und westlich sozusagen eine Pufferzone in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden.

Hierzu wird ein ca. 25 m breiter Streifen (siehe Planzeichnung) aus der jetzigen Nutzung entlassen und mit einer Kräuter-Grasmischung eingesät. Einzelne Baum- und Buschgruppen aus standortgerechten

Gehölzen lockern das Landschaftsbild auf und dienen Vögeln, Kleinsäugetern und Amphibien als Schutz, Nahrungs- und Schlafplatz. Diese Ausgleichsfläche hat eine Größe von 1,300 ha.

Die zweite Ausgleichsfläche (siehe Anlage 3 Planzeichnung „Übersichtsplan der Ausgleichsflächen“ im Anhang dieser Begründung) wird in der Flur 4, der Gemarkung Beschendorf auf dem Flurstück 9/6 errichtet werden. Diese für den Ausgleich vorgesehene Fläche liegt am westlichen Rand der Ortslage Beschendorf nördlich der Dorfstraße, westlich des Wiesenweges und östlich der Bahnlinie Neustadt-Puttgarden. Sie soll als Feuchtgrünlandfläche entwickelt werden. Die geplanten Maßnahmen können sich positiv auf die Entwicklung einer artenreichen Wirbellosenfauna fördern.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einsaat mit einer entsprechenden Kräuter- Grasmischung
- Anpflanzung von mehreren Erlen- und Weidengruppen
- Einfriedung mit einem Koppelzaun
- kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden
- kein Walzen, Schleppen oder Drainieren
- extensive Beweidung mit Rindvieh

(Eine generelle Anweisung für eine extensive Beweidung kann hier nicht gegeben werden, weil dazu eine große Anzahl von Faktoren (unterschiedliche Niederschlagsmengen, Wuchsdichte des Grünlandes, Stand der Auszehrung der Weideflächen, Stoffeinträge, usw.) eine Rolle spielen. Aus diesem Grund muß auf ein geschicktes Weidemanagement höchster Wert gelegt werden. Als Richtschnur sollte jedoch 1,5 bis 2 Großvieheinheiten (GVE)/ha gelten.)

Diese Ausgleichsfläche hat eine Größe von 0,900 ha.

Die Ausgleichsmaßnahmen haben als Festsetzungen Eingang in den Text - Teil B gefunden. Zusätzlich sollen die Maßnahmen der Eingrünung dieser Flächen über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber festgesetzt werden. Ebenfalls werden die Ausgleichsflächen durch eine Eintragung im Grundbuch als solche festgesetzt.

Es wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde der Abstand zu dem vorhandenen Biotop, das östlich des Eingriffsraumes liegt, abgesprochen. Der Abstand wurde mit 50 m als ausreichend angenommen.

Die neu zu schaffenden privaten Zuwegungen werden aus Umweltgründen wasser- und luftdurchlässig befestigt, so daß die Versiegelung hier so gering wie möglich gehalten wird. Aus diesem Grund wurde auch parallel zum bestehenden Feldweg die nördliche private Zuwegung erstellt, um Durchbrüche in dem bestehenden Knick zu vermeiden.

9. Kosten für die Gemeinde

Es entstehen der Gemeinde Beschendorf keine Kosten, da die anfallenden Kosten vom Vorhabensträger übernommen werden.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Da die für Windkraftanlagen notwendigen Flächen im Besitz der Bauherren stehen, sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

11. Art der Flächennutzung und deren Größen

Das Plangebiet besteht aus dem Eignungsraum sowie dem Zuschlag zur definitiven Erfassung des Eignungsraumes (Sicherheitsflächen) und der 1. Ausgleichsfläche. Die 2. Ausgleichsfläche befindet sich außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches. Die beiden Ausgleichsflächen werden über städtebaulichen Vertrag gesichert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt genutzt.

Nr.	Art der Nutzung	Flächengröße in ha
1	Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Windenergieanlage)	ca. 0,030 ha
2	Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 0,271 ha
3	Landwirtschaftliche Fläche	ca. 67,316 ha
4	Sonstige Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der privaten Zuwegung	ca. 0,170 ha
5	Biotop gemäß § 15a LNatSchG	ca. 0,775 ha
6	Grünfläche Sukzessionsfläche (1. Ausgleichsfläche) Sukzessionsfläche (2. Ausgleichsfläche)	ca. 1,300 ha ca. 0,900 ha (extern)
7	Größe des Plangebietes insgesamt ohne 2. externe Ausgleichsfläche	ca. 69,292 ha

12. Hinweise

Bauanträge und sonstige konkrete Planungen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind der Wehrbereichsverwaltung zeitgerecht zur Prüfung zuzuleiten. Diese Vorlage ist auch erforderlich, da gegebenenfalls die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich sein bzw. die Notwendigkeit einer Hinderniskennzeichnung nach § 16a LuftVG bestehen könnte.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Beschendorf liegt fast vollständig im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser. Folgende Gewässer liegen im Geltungsbereich des obigen Bebauungsplanes: das Gewässer 1.23 und das Gewässer 1.23.9. Die Gewässer sind zum Teil offen, zum Teil verrohrt. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird jedoch keines der genannten Gewässer beeinträchtigt. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist zu beachten.

Detaillierte Aussagen zur Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

13. Beschluß über die Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung gebilligt:

23738 Beschendorf, am 14.12.98

23738 Beschendorf, den 2.2.99



Dirk Lühje

Dirk Lühje
Bürgermeister